

Teilegutachten Nr.

RZ95/40245/B/41

über den Verwendungsbereich des Sonderrades ZV 705437 (LK 100/4)

an Fahrzeugen des Herstellers Mazda

Auftraggeber: RH ALURAD Höffken GmbH

Industriegebiet Ennest 57439 Attendorn

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur (anerkannte Überwachungs-Organisation) und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Herstellerzeichen:	RH
Radtyp:	ZV 705437
Radgröße:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe:	+ 37 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	54,1 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung über Zentrierring
	Ø64/Ø54,1; Farbe: silber
Kennzeichnung (Radinnenseite):	Bereich Felgenhorn, bzw. Radspeiche
Geprüfte Radlast:	640 kg
Reifenabrollumfang:	1950 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH (RP1756/00)

Durchgeführte Prüfungen

Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Tabellen im Abschnitt <u>Verwendungsbereich und Auflagen</u> zu entnehmen.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift: Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150



Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH

57439 Attendorn

ZV 705437 Blatt 2 von 7 Radtyp:

Verwendungsbereich und Auflagen

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundmuttern M12 x1,5

Teilegutachten

Nr. RZ95/40245/B/41

Anzugsmoment in Nm : 100

Fahrzeughersteller: Mazda (J)

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
BG	41; 49; 54; 62; 63; 65;	Mazda 323, Mazda 323 F	F276	185/55R15-81 21)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)14)
	76; 94	(Stufenheck und			
		Schrägheck)		195/50R15-81	
				12)	
				205/50R15-85 12)13)	
				12)13)	
				215/45R15-82 12)13)	
MA	F276/NT04E	860/820			4/100/54,1

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
BG8	76; 120	Mazda 323 4WD	F545	185/55R15-81 21)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)14)
				195/50R15-81 12)	
				205/50R15-85 12)13)	
				215/45R15-82 12)13)	
MA	F545/NT03E	920/870			4/100/54,1

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
EC	65; 79; 95; 98	Mazda MX-3	F946	195/55R15-84	1)2)3)4)5)6)7)
					8)9)10)
				205/50R15-85	
				205/55R15-87	
				215/45R15-82	
				215/50R15-88	
MA	F946/NT03	895/710		17)	4/100/54,1



Nr. RZ95/40245/B/41

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH Teilegutachten

57439 Attendorn

Radtyp: **ZV 705437** Blatt 3 von 7

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
NA 66; 85; 9	66; 85; 96	Mazda MX-5	F488	185/55R15-81	1)2)3)4)5)6)7)
				21)	8)9)10)13)
				195/50R15-81	
				16)	
				205/50R15-85	
				12)15)	
				215/45R15-82	
				12)15)	
MA	F488/NT07	620/645			4/100/54,1

Motorleistung ABE-Nr. zulässige Auflagen, Тур Handelsbezeichnung (k<u>W</u>) Reifengröße Hinweise BA 54; 60; 65; Mazda 323 C, G878 185/55R15-81 1)2)3)4)5)6)7) Mazda 323 S, 21) 8)9)10) Mazda 323 F 195/50R15-82 18) 205/45R15-81 18) 205/50R15-86 18)19) 215/45R15-82 18) BA 84 Mazda 323 C, G878 195/55R15-82 1)2)3)4)5)6)7) Mazda 323 S, 8)9)10) 18) Mazda 323 F 195/50R15-82 11)18) 205/50R15-86 18)19) 215/45R15-82 18) G878/NT05 950/830 4/100/54,1



Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH Teilegutachten

57439 Attendorn Nr. **RZ95/40245/B/41**

Radtyp: **ZV 705437** Blatt 4 von 7

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	EG-GenNr.	. zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
BA 52; 5	52; 54; 65;	Mazda 323 C,	e13*96/27*	185/55R15-81	1)2)3)4)5)6)7)
		Mazda 323 S,	0023*	21)	8)9)10)
		Mazda 323 F			
		Mazda 323 P		195/50R15-82	
				18)	
				205/45R15-81	
				18)	
				205/50R15-86	
				18)19)	
				215/45R15-82	
				18)	
BA	84	Mazda 323 C,	e13*96/27*	195/55R15-82	1)2)3)4)5)6)7)
		Mazda 323 S,	0023*	18)	8)9)10)
		Mazda 323 F			
		Mazda 323 P		195/50R15-82	
				11)18)	
				205/50R15-86	
				18)19)	
				215/45R15-82	
				18)	
MA	e13*96/27*0023*00	945/820			4/100/54,1

Auflagen und Hinweise

- 1) -entfällt für dieses Gutachten-
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich

einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster (Anbau-Bestätigung) durch die abnehmende Stelle bestätigt.

3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.



Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH Teilegutachten

57439 Attendorn Nr. **RZ95/40245/B/41**

Radtyp: ZV 705437 Blatt 5 von 7

4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O., bzw. TRA entsprechen und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
 Bei Fz.-Höchstgeschwindigkeit über 200 km/h sind Metallschraubventile zwerwenden.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck (bei speziellen Reifenfreigaben) zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Bei Verwendung der Serienräder sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis ausreichender Tachoanzeige-Genauigkeit in geeigneter Form (z.B. Tachodienst-Bestätigung) zu erbringen; bei erfolgter Angleichung keine Eintragung als wahlweise Ausrüstung.
- 12) Abhängig von der verwendeten Reifengröße bzw. Reifenfabrikat ist für eine aus-reichende Abdeckung der Reifenlaufflächen nach vorn an Achse 1 zu sorgen, z.B. durch Ausstellen der Kotflügel oder Anbau von Karosserieteilen.
- Es ist für eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 zu sorgen (z.B. durch Anbau von Schmutzfängern).
- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten in einem Bereich von 45° vor und hinter der senkrechten Radmittenebene umzulegen. Die Ausbuchtung des Innenkotflügels im Bereich von ca. 30 bis 80 mm vor der Radmitte ist in Richtung Außenkotflügel zu formen.

 Bei Verwendung der Reifengrößen 205/50R15 und 215/45R15 sind die Radhausausschnittkanten flach anzulegen und die ins Radhaus ragende Sicke des Stoßfängers an der Oberkante entsprechend zu kürzen (Befestigungslasche nach oben biegen).



Nr. RZ95/40245/B/41

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH Teilegutachten

57439 Attendorn

Radtyp: **ZV 705437** Blatt 6 von 7

15) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten umzulegen.

16) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

Hersteller Typ 660-F1

Bridgestone RE71, SF350

Dunlop D40, SP Sport 8000

Pirelli P600, P700-Z

Yokohama A-509, AV 1-50i, A-008

Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der Anbau-Bestätigung einzutragen.

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Auflage 15) zu beachten.

- 17) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten im Bereich ab 45° vor der Radmitte (nach hinten) umzulegen.
- 18) (Auflage entfällt bei Typ BA Ausf. 323 **F**):

Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten in einem Bereich von Oberkante hinterer Stoßfänger bis ca. 250 mm oberhalb Schwellerunterkante komplett umzulegen.

- 19) Es sind nur Reifenfabrikate mit Flankenbreiten bis 220 mm zulässig (geprüfte Freigängigkeit).
- 20) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

<u>Hersteller</u> <u>Typ</u>

Dunlop D40, SP2000

Das Reifenfabrikat ist auf der Anbau-Bestätigung einzutragen. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Auflage 18) zu beachten.

21) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller: Toyo 600F1

Uniroyal Rallye 340/55 Semperit Direction

Goodyear Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT

Dunlop SP Sport D40, SP2000 Continental alle Sommerprofile mit

Geschwindigkeitssymbol ≥H

Bridgestone RE 71 Pirelli P 600

Das gewählte Reifenfabrikat ist auf der Anbau-Bestätigung einzutragen.



Nr. RZ95/40245/B/41

Antragsteller: RH ALURAD Höffken GmbH Teilegutachten

57439 Attendorn

Radtyp: **ZV 705437** Blatt 7 von 7

Sonstiges

Der Auftraggeber RH ALURAD Höffken GmbH unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß EN ISO 9001 (Zertifikat vom 10.02.1996, Registrier-Nr. 041005575).

Dieses Teilegutachten umfaßt 7 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 22. Mai 1997

Verz.-Nr.: RZ95/40245/B/41 SSL (15-Zoll-40245B41.DOC-NT-Fz-Ausf/Gen)

Institut für Fahrzeugtechnik

Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Schüssler

Amtlich anerkannter Sachverständiger

für den Kraftfahrzeugverkehr